

(2) In den Kinderkrippen ist zu gewährleisten, daß sich die Kinder gesund und, vor allem durch das Spiel, körperlich und geistig harmonisch entwickeln. Die Kinder sind mit ihrer unmittelbaren Umwelt bekannt zu machen, damit sie ihren Lebenskreis kennenlernen und ihrem Alter entsprechend allmählich erweitern. Die Empfindungs- und Erlebnisfähigkeit und das Sprechen und Denken sind systematisch zu entwickeln. Durch vielseitige körperliche Erziehung ist unter weitgehender Ausnutzung von Licht, Luft und Sonne der kindliche Organismus zu kräftigen. Bis zum Ende des Krippenalters sind Grundformen der Haltung und Bewegung sowie elementare hygienische Gewohnheiten herauszubilden. Der Tagesablauf in der Krippe ist so zu gestalten, daß die Kinder an Ordnung und Regelmäßigkeit gewöhnt werden und die Selbständigkeit dem Alter der Kinder gemäß gefördert wird.

(3) Die für die planmäßige Pflege und pädagogische Arbeit in den Kinderkrippen verantwortlichen Kräfte sind entsprechend zu qualifizieren.

(4) Für die Errichtung und Unterhaltung betrieblicher Kinderkrippen sind die Betriebe und Genossenschaften verantwortlich. Die Errichtung von Kinderkrippen bedarf der staatlichen Genehmigung.

(5) Das Ministerium für Gesundheitswesen hat die einheitlichen Grundsätze für die Arbeit in den Kinderkrippen zu erlassen.

2. Abschnitt

Kindergärten, Spiel- und Lernnachmittage

§11

(1) Die Kindergärten sind Stätten frohen Kinderlebens. Sie nehmen Kinder vom 3. Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht, besonders von berufstätigen und studierenden Müttern auf. In den Kindergärten lernen die Kinder, in zunehmendem Maße selbständig in der Gemeinschaft tätig zu sein. Sie sind in einer ihren Kräften und Fähigkeiten angemessenen Weise auf das Lernen in der Schule vorzubereiten und mit dem sozialistischen Leben und dem Schaffen der werktätigen Menschen bekannt zu machen. Dabei wincen Kindergarten und Schule zusammen.

(2) Die Bildung und Erziehung im Kindergarten hat folgende Schwerpunkte:

- Es ist für eine gesunde körperliche und geistige Entwicklung der Kinder zu sorgen. Das erfordert Ordnung, einwandfreie hygienische Bedingungen und tägliche Körperübungen und Spiele.
- Aufmerksamkeit, Phantasie, Gedächtnis und Denkvermögen der Kinder sind zu entwickeln. Vorrangige Bedeutung hat die Muttersprache. Die Kinder lernen, lautrein und zusammenhängend zu sprechen. Sie erwerben entsprechend ihrem physischen und psychischen Entwicklungsstand elementare Kenntnisse von unserem sozialistischen Leben und von der Natur. Sie sind mit einfachen Zeit-, Mengen- und Raumvorstellungen vertraut zu machen.
- Die Freude der Kinder am Malen, Modellieren und Basteln, am Singen, Tanzen und der Sinn für das Schöne in der Natur und in unserem gesellschaftlichen Leben sind zu wecken.
- Die Kinder sind zur Liebe zu ihrer sozialistischen Heimat und zum Frieden zu erziehen. Die Freundschaft unter den Kindern aller Nationen, die gegen-

seitige Hilfsbereitschaft, das Gemeinschaftsgefühl, die Wahrheitsliebe und die Liebe und Achtung den Eltern und allen anderen arbeitenden Menschen gegenüber sind zu entwickeln. Durch einen sinnvollen Tagesablauf sind feste Gewohnheiten herauszubilden. Die Kinder sind daran zu gewöhnen, einfache Pflichten zu übernehmen und sich selbst zu bedienen.

(3) Wichtigstes Erziehungsmittel im Kindergarten ist das Spiel. Im Spiel setzen sich die Kinder mit ihrer Umwelt auseinander und entwickeln ihre körperlichen und geistigen Fähigkeiten. Die Kinder sind allmählich an ein systematisches Lernen in der Gruppe heranzuführen.

(4) Die Erzieherinnen arbeiten nach einem staatlichen Bildungs- und Erziehungsplan. Sie wirken vertrauensvoll mit den Eltern zusammen und unterstützen sie durch eine vielseitige pädagogische Beratung bei der Erziehung ihrer Kinder, besonders bei der Vorbereitung ihrer Kinder auf die Schule.

(5) Die Errichtung der Kindergärten bedarf der staatlichen Genehmigung. Alle Kindergärten unterliegen der staatlichen Aufsicht.

(6) Das Ministerium für Volksbildung hat einheitliche Grundsätze für die Bildung und Erziehung in den Kindergärten und für die Aus- und Weiterbildung der Erzieher zu erlassen.

(7) Die örtlichen Räte sind für die Entwicklung aller Kindergärten in ihrem Territorium verantwortlich. Sie sorgen für den Unterhalt der kommunalen Kindergärten.

(8) Die Betriebe und die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften sollen selbst Kindergärten errichten und unterhalten. Das gilt besonders für die Betriebe der führenden Zweige der Volkswirtschaft und für Betriebe, in denen vorwiegend Frauen beschäftigt sind.

(9) Für Kinderwochenheime gelten die Absätze I bis 8 sinngemäß.

§12

Die örtlichen Organe für Volksbildung sorgen im Rahmen der materiellen und personellen Möglichkeiten für die Durchführung von Spiel- und Lernnachmittagen, um Kinder, die keinen Kindergarten besuchen, im Jahr vor Beginn ihrer Schulpflicht auf die Schule vorzubereiten.

Vierter Teil

Allgemeinbildende Schulen

1. Abschnitt

Zehnklassige allgemeinbildende polytechnische Oberschule

§13

(1) Die zehnklassige allgemeinbildende polytechnische Oberschule — nachstehend Oberschule genannt — ist der grundlegende Schultyp im einheitlichen sozialistischen Bildungssystem.

(2) Die Oberschule vermittelt eine moderne, sozialistische Allgemeinbildung als Grundlage für jede weiterführende Bildung und die berufliche Tätigkeit. In der Oberschule sind die Bildung und Erziehung eng mit dem Leben, mit der Arbeit und mit der Praxis des sozialistischen Aufbaus verbunden. Die Oberschule er-